

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 385 - 386

Die Aenderung der in einem Testamente angeordneten Erbquote durch ein Codizill ist nicht zulässig

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Betrages der Schadensforderung überhaupt zum besonderen Verfahren verwiesen werden, weil auch nicht festgestellt ist, seit wie lange der Kläger bereits die erhöhten Beiträge zahlt, also wie groß dieser schon entstandene Schaden ist. Deshalb darf auch die Frage hier unerörtert bleiben, ob die Erhöhung des zum Reservefonds der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät zu zahlenden Beitrags zu Gunsten des Klägers zu berücksichtigen ist oder nicht.

B. 1886.

Nr. 25.

Die Aenderung der in einem Testamente angeordneten Erbquote durch ein Codizill ist nicht zulässig.

§§ 4, 5 Tit. 12 Th. I A. L. R. Anh. § 35 zum A. L. R.

Das Königliche Obertribunal hat in dem Präjudiz vom 17. Oktober 1842 (Entscheidungen Bd. 8 S. 272) den Grundsatz aufgestellt, daß in vorbehaltenen Codizillen die in dem Testamente geschehene Erbesetzung nicht geändert werden darf. Der Fall betraf die im Codizill erfolgte Einsetzung eines neuen Erben. Neuerdings hat das Obertribunal angenommen, daß eine solche unzulässige Erbesetzung auch in der Aenderung der im Testament angeordneten Erbquoten durch ein Codizill liege.

Der Rechtsfall ist nachstehender:

Der Erblasser der Parteien hatte in einem gerichtlichen Testamente seine Ehefrau zur Fiduciarerin und für den Fall ihres Todes seine väterlichen und mütterlichen Blutsverwandten als fideicommissarische Erben und zwar je zur Hälfte substituirt. Diese Verwandten sind in dem Testament nicht namentlich, sondern nur nach Stämmen bezeichnet. In dem vorbehaltenen später errichteten außergerichtlichen Codizill setzte derselbe einen seiner Meinung nach übergangenen mütterlichen Verwandten namentlich als Miterben ein und erklärte, daß er die für die väterlichen Verwandten angesetzte Vermögensantheilsquote auf ein Drittel reducire, dagegen den Antheil der mütterlichen Verwandten auf zwei Drittel erhöhe.

Als nach dem Tode der Fiduciarerin die Substituten zur Erbschaft gelangten, entstand unter denselben Streit über die Rechtsbeständigkeit des Codizills, und einer der mütterlichen Verwandten des Erb-

lassers klagte gegen die widersprechenden väterlichen Verwandten mit dem Antrage:

den in dem Codizill hinsichtlich der väterlichen und mütterlichen Verwandten angeordneten Theilungsmodus für rechtsverbindlich zu erachten.

Die Verklagten wendeten ein, daß die erwähnte codizillarishe Bestimmung eine unzulässige Aenderung der im Testament bestimmten Erbeseinsetzung sowohl durch die Berufung eines neuen Miterben als auch durch die Aenderung der Erbquoten enthalte.

Die Richter erster und zweiter Instanz verwarfen diesen Einwand, indem sie übereinstimmend annahmen, daß weder die neue Erbeseinsetzung noch die Aenderung der Erbquoten eine Veränderung der Erbeseinsetzung involvire. Der Appellationsrichter fügte noch hinzu, daß die im Testament bestimmten Erbquoten vermöge des Anwachungsrechts unabhängig von dem Willen des Testators Veränderungen unterworfen seien, daß daher von einer Aenderung der Erbeseinsetzung da nicht gesprochen werden könne, wo das, was sonst vielleicht unwillkürlich eingetreten wäre, auf Grund einer Willenserklärung des Testators in Wirksamkeit trete.

Die Verklagten rügten in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde einen rechtsgrundfächtlichen Verstoß gegen § 522 Tit. 12 Th. I A. L. R., weil der Appellationsrichter angenommen habe, daß keine neue Erbeseinsetzung, sondern nur die Bestätigung der bereits zu Recht bestehenden in dem Codizill enthalten sei, außerdem aber die Verletzung des § 5 und des Anh. § 35 zu § 163 Tit. 12 Th. I A. L. R., so wie des Rechtsatzes, daß auch in vorbehaltenen Codizillen nur über solche Gegenstände Bestimmungen getroffen werden können, über welche nach § 5 a. a. O. überhaupt codizillarissh verfügt werden dürfe.

Diesen letzteren Nichtigkeitsgrund hat das Königliche Obertribunal in dem Erkenntnisse vom 20. Januar 1868 für zutreffend erachtet und unter Vernichtung des Appellationsurteils den Kläger abgewiesen, indem dasselbe ausführt:

Nach § 5 a. a. O. könnten in einem Codizill nur letztwillige Bestimmungen über einzelne und bestimmte Stücke, Summen, Rechte oder Pflichten getroffen werden, wogegen nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen Erbeseinsetzungen nur in einem förmlichen Testamente vorgenommen werden könnten. Die Aenderung einer Erbeseinsetzung sei aber nicht nur dann vorhanden, wenn ein neuer Erbe instituiert werde, sondern auch dann, wenn eine Abänderung der Erbquoten erfolge, weil aus der Bestimmung des § 4 a. a. O. gefolgert